

Die NKV zahlt ihren vollversicherten Kunden ab 01.05.2021 mehr für Ihre Gesundheit

Kurz und bündig:

Die NKV verbessert zum 01.05.2021 die AVB für Vollversicherte. Sie profitieren künftig in vielen Bereichen von neuen Höchstbeträgen z. B., wenn sie eine neue Brille brauchen. Komplett neu im Leistungskatalog sind Digitale Gesundheitsanwendungen (DIGA), das heißt „Apps auf Rezept“. Die Änderungen gelten sowohl für Neukunden als auch für Bestandskunden.

Übersicht der Tarife mit neuen Höchstbeträgen

TOP, TOP+, TOP2

	Alter Betrag in EUR	Neuer Betrag in EUR
Sehhilfen	128	170
Krankenfahrstühle	1.500	1.700

TOP3, TOP3+, TOP6, TOP6+ BK, BAK inkl. BAK00 für Studierende

	Alter Betrag in EUR	Neuer Betrag in EUR
Sehhilfen	150	170
Refraktive Chirurgie pro Auge (Erstattungsgrenze nur bei BK und BAK)	500	550
Hilfsmittelverzeichnis		
Hörhilfen (pro Hörgerät)	2.000	2.250
Perücke (je Perücke)	500	550
Orthopädische Schuhe (pro Jahr)	500	550
Schlafapnoegeräte	2.000	2.250
Blutgerinnungsmessgeräte	700	800

HAT, HAT6

	Alter Betrag in EUR	Neuer Betrag in EUR
Sehhilfen	200	230
Krankenfahrstühle (Erstattungsgrenze nur bei HAT)	3.000	3.500
Hilfsmittelverzeichnis		
Hörhilfen (pro Hörgerät)	1.500	1.750
Perücken (je Perücke)	500	550
Orthopädische Schuhe (pro Jahr)	500	550
Schlafapnoegeräte	2.000	2.250
Blutgerinnungsmessgeräte	700	800
Heilpraktiker	1.000	1.200
Heilmittelverzeichnis	Erhöhung der Beträge Aufnahme zusätzlicher Leistungen, z. B. Osteopathie, Ernährungstherapie	
Verzeichnis für zahntechnische Leistungen	Erhöhung der Beträge Aufnahme zusätzlicher Leistungen	



Übersicht der Tarife mit neuen Höchstbeträgen

A, A+, CC30, AB, AA

	Alter Betrag in EUR	Neuer Betrag in EUR
Sehhilfen (Brillengestell)	103	150
Krankenfahrräder	1.500	1.700

Digitale Gesundheitsanwendungen (DIGA oder App auf Rezept)

Kunden können künftig digitale Gesundheitsanwendungen, DIGA, auch „App auf Rezept“ genannt, in Anspruch nehmen. Diese wurden in allen aufgeführten Tarifen in den Leistungsumfang aufgenommen. DIGA unterstützen Patienten bei der Erkennung und der Behandlung von Krankheiten. Demnach sind diese Medizinprodukte „digitale Helfer“. Aber nicht jede Gesundheits-App ist eine erstattungsfähige digitale Gesundheitsanwendung. DIGA werden beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) auf Wirksamkeit geprüft und anschließend in ein Verzeichnis für Digitale Gesundheitsanwendungen (DIGA-Verzeichnis) aufgenommen. Die NKV erstattet für DIGA, die im DIGA-Verzeichnis des BfArM gelistet sind und von einem Arzt oder Psychotherapeuten verordnet wurden. Informationen rund um das Thema DIGA und für welche App geleistet wird, stehen unter DIGA-Verzeichnis (bfarm.de).

Neuer AVB-Text für Digitale Gesundheitsanwendungen

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen, die

- a) vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach § 139e SGV V aufgenommen wurden und
- b) durch einen in den jeweiligen Paragraphen aufgeführten Leistungserbringer (Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und Psychotherapeuten) verordnet wurden.

Der Anspruch umfasst ausschließlich die Aufwendungen für den Erwerb der Nutzungsrechte an der Software. Nicht umfasst sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendungen, insbesondere für die Anschaffung und den Betrieb mobiler Endgeräte oder PCs einschließlich Internet-, Strom- und Batteriekosten.

Erstattet werden 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen.

Für die Tarife HAT und HAT6 gilt:

Erstattet werden 75 % der erstattungsfähigen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen. Der Erstattungssatz erhöht sich auf 100 %, wenn die Verordnung durch einen Hausarzt gemäß § 2 Abs. 1 a) AVB ausgestellt wurde oder im Vorfeld eine Überweisung durch einen Hausarzt erfolgte.

Hinweis: Die Bedingungswerke sind unterschiedlich im Aufbau. In Punkt b) wird in den AVB explizit auf die Paragraphen verwiesen, in denen die Leistungserbringer des jeweiligen Tarifs aufgeführt sind.

HotFix 04/2021 und BT4all 07/2021

Mit Auslieferung des HotFix 04/2021 werden bei Angebotserstellung die aktuellen Bedingungen mit Stand 05/2021 zugesteuert. Zu finden sind diese unter NÜRNBERGER Vertriebsportal (nuernberger.de). In der BT-Version 07/2021 werden die AVB-Verbesserungen auch in den Leistungstexten des Angebots angepasst.



Wann und wie informieren wir unsere Versicherten?

Unsere Versicherungsnehmer erhalten voraussichtlich in der KW19 Post von der NKV und werden mit einem Brief und einem Flyer über die Leistungserweiterungen informiert. Auf den Versand der neuen Bedingungswerke wird aus ökologischen Gesichtspunkten verzichtet. Beide Druckstücke enthalten einen Link und einen QR-Code, mit dem auf www.nuernberger.de/kv-avb geroutet wird. Dort stehen für alle Tarife die AVB zum Download bereit. Als Info zu den Apps fügen wir auf dieser Serviceseite auch den Link zum Thema DIGA ein (DiGA-Verzeichnis (bfarm.de)). Unsere Vertriebspartner finden die Kundeninformationen unter BIPRO.

Ansprechpartner

Serviceteam Kundenbetreuung Antrag/Vertrag
Telefon 0911 531-6544



PDFAGTV 115383163 008837 0000002 00941201

